



MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUREN UND TRANSPORTE
SEEBEZIRKSAMT GRADO

VERORDNUNG ZUR SICHERHEIT BEIM

BADEN NR. 51/2019

Der Unterzeichnete Kapitänleutnant (CP), Leiter des Seebezirks Grado:

Gestützt: auf das Gesetz Nr. 147 vom 3. April 1989 "Beitritt zum internationalen Übereinkommen zur Seenotrettung mit Anhang, verabschiedet am 27. April 1979 in Hamburg und dessen Durchführung";

Gestützt: auf den Präsidentenerlass DPR Nr. 662 vom 28. September 1994 "Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 147 vom 3. April 1989 bezüglich des Beitritts zum Übereinkommen zur Seenotrettung (SAR 79), verabschiedet am 27. April 1979 in Hamburg mit zugehörigem Anhang";

Gestützt: auf den Präsidentenerlass DPR Nr. 211 vom 3. Dezember 2008 "Neuorganisation des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte";

Gestützt: auf das Dekret des Präsidenten des Ministerrates (DPCM) vom 21. Dezember 1995 "Identifizierung der öffentlichen Seegutflächen, die von der Ermächtigung der Regionen im Sinne von Art. 59 des Präsidentenerlasses Nr. 616 vom 24. Juli 1977 ausgenommen sind";

Gestützt: auf Art. 105 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 vom 31. März 1998, in der von Art. 9 des Gesetzes Nr. 88 vom 16. März 2001 geänderten Fassung bezüglich der Übertragung von Funktionen und Verwaltungsaufgaben vom Staat auf die Regionen und örtlichen Körperschaften;

Gestützt: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 267 vom 18. August 2000 mit dem "Einheitstext der Gesetze zur Ordnung der örtlichen Körperschaften";

Gestützt: auf das Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001 "Änderungen des Titels V des zweiten Teils der Verfassung";

Gestützt: auf das Regionalgesetz Nr. 22 vom 13. November 2006 "Vorschriften zu den öffentlichen Seegütern mit Touristik- und Freizeitzielen sowie zur Änderung des Regionalgesetzes 16/2002 zum Schutz des Bodens und des öffentlichen Wassergutes", mit dem die autonome Region Friaul-Julisch-Venetien die Verwaltungsfunktionen bezüglich öffentlichen Seegütern, die dem Tourismus und der Freizeit dienen, auf die Gemeinden überträgt;

Gestützt: auf das Gesetz Nr. 172 vom 08. Juli 2003 "Bestimmungen für die Neuordnung und Belebung der Sportschifffahrt und des Bootstourismus";

Gestützt: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 171 vom 19. Juli 2005 "Gesetzbuch der privaten Schifffahrt und Umsetzung der Richtlinie 2003/44/EG in Übereinstimmung mit Art. 6 des Gesetzes Nr. 172 vom 8. Juli 2003";

Gestützt: auf das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte Nr. 146 vom 29. Juli 2008 "Verordnung zur Umsetzung von Art.65 des gesetzesvertretenden Dekrets



"NUMERO BLU" PER L'EMERGENZA IN MARE: "1530"
E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



- Gestützt: Nr. 171 vom 18. Juli 2005 „Gesetzbuch der privaten Schifffahrt“;
auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 229 vom 3. November 2017 “Überarbeitung und Ergänzung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 171 vom 18. Juli 2005 mit dem Gesetzbuch der privaten Schifffahrt und zur Umsetzung der Richtlinie 2003/44/EG in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Gesetzes Nr. 172 vom 8. Juli 2003 zur Umsetzung von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 167 vom 7. Oktober 2015”;
- Gestützt: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 116 vom 30. Mai 2008 zur “Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG” über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG, das für die Badesaison den Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. September festlegt;
- Gestützt: auf das Dekret des Gesundheitsministers Nr. 388 vom 15. Juli 2003 “Verordnung mit Bestimmungen zur ersten Hilfe im Betrieb in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 626 vom 19. September 1994 mit nachfolgenden Änderungen”, welches die Eigenschaften und Ausstattungen des Erste-Hilfe-Kastens regelt;
- Gestützt: auf den Präsidentenerlass DPR Nr. 1639 vom 2. Oktober 1968 “Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 963 vom 14. Juli 1965 mit der Regelung der Seefischerei”;
- Gestützt: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 4 vom 9. Januar 2012 mit “Maßnahmen zur Neuordnung der Vorschriften zur Fischerei und Aquakultur in Übereinstimmung mit Artikel 28 des Gesetzes Nr. 96 vom 4. Juni 2010” mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen;
- Gestützt: auf die Übereinkunft zwischen dem Gesundheitsminister, den Regionen sowie den autonomen Provinzen Trient und Bozen zu den Hygiene- und Gesundheitsaspekten beim Bau, der Pflege und der Beaufsichtigung von Schwimmbecken, die vom 16. Januar 2003 datiert und im Amtsblatt - Allgemeine Serie - Nr. 51 vom 3. März 2003 veröffentlicht wurde;
- Gestützt: auf die Depesche Az. 82/022468/I vom 3. April 2002 der Generaldirektion für die Infrastrukturen der See- und Binnenschifffahrt, im Einvernehmen mit dem Generalkommando des Korps der Hafentämter mit Richtlinien zur “Regelung der Nutzung der zum Baden bestimmten Strände und Meereszonen – Badeverordnungen”;
- Gestützt: auf die Depesche Az. 02.01.04/34660 vom 07. April 2006 des Generalkommandos des Korps der Hafentämter mit der “Badeverordnung – Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Regelung der Badeaktivitäten auf die Seebehörden und die örtlichen Gebietskörperschaften – Vorschriften zur Regelung der Sicherheitsaspekte und des Rettungsdienstes”;
- Gestützt: auf Artikel 1 Absatz 251 Buchstabe E des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Finanzgesetz 2007), der für die Konzessionsnehmer die Pflicht vorsieht, - auch zu Badezwecken - den freien und kostenlosen Zugang und Durchgang zum Erreichen der Wasserlinie zu gestatten, die der in Konzession vergebenen Fläche vorgelagert ist;
- Gestützt: auf die Depeschen Az. 02.01/30482 und Az. 02.02./32472 vom 27. März 2007 und 03. April 2007 des Generalkommandos des Korps der Hafentämter zur Umsetzung der oben genannten Bestimmung des Artikels 1, Absatz 251, Buchstabe E des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006;
- Gestützt: auf die Depesche, Az. 02.01/13413, vom 08. Februar 2007 des Generalkommandos des Korps der Hafentämter zur Regelung der Schifffahrtsaktivitäten;



Gestützt: auf die Depesche, Az. 132225, vom 28. Oktober 2016 des Generalkommandos des Korps der Hafenämer zum Einsatz von Spürhunden zu Rettungszwecken auf den Stränden;

Gestützt: auf die Depesche, Az. 26421, vom 26. Februar 2019 des Generalkommandos des Korps der Hafenämer zum Einsatz von Flaschen mit medizinischem Sauerstoff in den Strandbädern;

Gestützt: auf die Verfügung Nr. 10/07 vom 18. April 2007 des Leiters des Seeamtsbezirks Monfalcone im Sinne des Gesetzes Nr. 172 vom 8. Juli 2003, die die Beschränkungen für die Schifffahrt an der Küste regelt;

Gestützt: auf die geltende Verfügung "Regelung der privaten Schifffahrt im Seebezirk Grado";

In Anbetracht der Tatsache: dass der Rettungsdienst ein Element der Bewirtschaftung öffentlicher Seegutflächen darstellt und als solches eine gesonderte Pflicht bildet, die die vergebende Körperschaft den Konzessionsnehmern von Strandbädern mit einschlägigen Klauseln im Konzessionstitel oder mit gesonderter Anordnung auferlegt;

Nach Beurteilung: der morphologischen Beschaffenheit des unter die Gerichtsbarkeit fallenden Küstenstreifens in Bezug auf die abweichende Nutzung zu Badezwecken sowie die Anwesenheit von Badenden in einem von Sandküste mit flachem Wasser gekennzeichneten Küstenstreifen;

Unter Berücksichtigung: des Protokolls der Versammlung, die am 11. April 2017 am Hafenamts von Monfalcone unter Teilnahme des Direktors der regionalen Operationszentrale der Notrufnummer 118 mit der Maßgabe stattfand, die geltenden Vorschriften zu den sanitären Mindestausstattungen vorzugeben, mit denen die Badeanstalten ausgerüstet sein müssen, sowie die Eigenschaften des Erste-Hilfe-Raumes festzulegen, um eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung im Bereich der jeweiligen gerichtlichen Zuständigkeit sicherzustellen;

Nach Beurteilung: der Anmerkungen, die im Laufe der Versammlungen formuliert wurden, die im Beratungssaal der Gemeinde Grado und der Gemeinde Lignano Sabbiadoro am 08. Mai 2019 und am 11. März 2019 stattfanden und an denen die Vertreter der angeführten Gemeindeverwaltungen sowie die Anbieter für Tourismus- und Badeleistungen teilnahmen;

Nach Feststellung: der Notwendigkeit, die Aspekte bezüglich der Sicherheit der Schifffahrt, der Badenden sowie der Meeresnutzer im Allgemeinen zu regeln, für die dieses Seeamt zuständig ist, weil die genannten Aktivitäten direkt mit der Nutzung des öffentlichen Seegutes entlang der Küstenlinie des Seebezirks Grado verbunden sind;

Gestützt: auf den Regionalbeschluss Nr. 2351 vom 14. Dezember 2018 – "Identifizierung und Klassifizierung der Badegewässer – Badesaison 2019";

Gestützt: auf die eigene Verordnung zur Badesicherheit Nr. 49/2019 vom 15. Mai 2019, welche Pflichten zum Vorhalten von 1 wiederbefüllbaren, 5 Liter fassenden und 200 atm Druck führenden Sauerstoffflasche in einem gesonderten Erste-Hilfe-Raum einführt;

Unter Berücksichtigung der Kritizitäten, die bei der Beschaffung der vorgenannten Ausrüstungen für die medizinische Sauerstofftherapie auftraten und eine erhebliche Anzahl von Inhabern von Badeanstalten in Grado und Lignano Sabbiadoro betrafen, auch was die Pflicht zur ärztlichen Verschreibung für den Erwerb und den eventuellen Gebrauch betraf;

Gestützt: auf die geltenden Badeverordnungen der Gemeinden Grado und Lignano



"NUMERO BLU" PER L'EMERGENZA IN MARE: "1530"
E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



Sabbiadoro;

Gestützt: auf das Dekret der Zentralkommission für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Ressourcen - Biodiversitätsdienst der Region Friaul-Julisch-Venetien Nr. 2666/AGFOR vom 08.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 16 vom 17.04.2019, mit dem das Verbot des Zutritts und der Nutzung der Strände auf dem Küstenstreifen der Lagunenfläche in den Gemeinden Marano Lagunare und Grado (Isola di Martignano, di San Andrea, del Banco Anfora, del Banco d'Orio bis zur abschließenden Zone

der sog. Tratauri) während der Brutzeit der im Gemeinschaftsinteresse stehenden Vogelpopulation vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2019 verfügt wird;

Gestützt: auf das Gesetz Nr. 689 vom 24. November 1981 "Änderungen des Strafsystems";

Gestützt: auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 507 vom 30. Dezember 1999 über die "Straffreierklärung der Delikte Minderjähriger und die Reform des Sanktionssystems im Sinne von Art. 1 des Gesetzes Nr. 205 vom 25. Juni 1999";

Gestützt: auf die Artikel 17, 28, 30, 68, 81, 1161, 1164, 1174 und 1231 des italienischen Schifffahrtsgesetzbuches „Codice della Navigazione“ und die Artikel 27, 28, 59 und 524 der entsprechenden Durchführungsverordnung, Teil „See“;

ORDNET AN

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Verordnung, die Bestimmungen zur Badesicherheit innerhalb der von den zuständigen Betreiberkörperschaften festgelegten zeitlichen Beschränkungen enthält, findet Anwendung im Gebiet des Seebezirks Grado, der das Gebiet der Küstengemeinden Grado (GO) und Lignano Sabbiadoro (UD) umfasst und sich von der Mündung des Flusses Isonzo (Mittelachse) bis zur Mündung des Flusses Tagliamento (Mittelachse) erstreckt. Die Verordnung soll das Primärinteresse des Schutzes menschlichen Lebens im Meer und der Sicherheit der Schifffahrt wahren.
2. Der Rettungsdienst wird den Nutzern des Bades geleistet, um die öffentliche Sicherheit und die Seerettung nach einheitlichen Professionalitäts- und Effizienzmerkmalen zu gewährleisten. Die entsprechenden Ressourcen sind zu Zwecken der örtlichen Planung SAR (*Search and Rescue*) als spezialisierte Ausgliederungen der Seerettung registriert.
3. Im Zeitraum der Zugänglichkeit der Strandbäder für die Öffentlichkeit im Einklang mit den Bestimmungen der autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien und der auf diesem Gebiet zuständigen Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro muss in den Strandbädern zu den Uhrzeiten und mit den Modalitäten, die in den folgenden Vorschriften genannt sind, ein Rettungsdienst tätig sein.
4. Um das rasche Eingreifen der Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen, ist für Seenotfälle die sogenannte „blaue Nummer“, die **NUMERO BLU 1530**, freigeschaltet. Diese Nummer ist kostenlos und muss benutzt werden, um Situationen mit einer notwendigen Lebensrettung zur See zu melden. Das Seebezirksamt Grado ist unter der folgenden Nummer telefonisch erreichbar: 0431/80050.

Artikel 2 DEN BADENDEN VORBEHALTENE MEERESZONEN

"NUMERO BLU" PER L'EMERGENZA IN MARE: "1530"

E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



1. Die Meereszone in einer Entfernung von **400 Metern** zu Stränden oder Flachküsten ist in erster Linie dem Baden vorbehalten.
- a) Die Grenze der dem Baden vorbehaltenen Zone muss von den Konzessionsnehmern der einzelnen Strandbäder durch mindestens 3 **rote Bojen** gekennzeichnet werden, die fest im Untergrund zu verankern und nicht mehr als 50 Meter voneinander entfernt parallel zur Küstenlinie, in Höhe der Endpunkte der in Konzession genutzten Meeresfront zu positionieren sind.
- b) Die Konzessionsnehmer müssen die Grenze kennzeichnen, bis zu der Nichtschwimmer baden dürfen. Die Grenze der sicheren Gewässer (Wassertiefe von 1,60 Metern) muss durch weiße Schwimmer gekennzeichnet werden, die nicht mehr als 5 Meter voneinander entfernt und durch ein Tau verbunden sein müssen, dessen Enden im Untergrund zu verankern sind. Falls dies nicht möglich ist, muss auf den Stränden und / oder den Pfählen, die in der den Stränden vorgelagerten Wasserfläche positioniert sind, eine angemessene Beschilderung angebracht werden, die auf Italienisch und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst ist und die folgende Aufschrift trägt:

“ACHTUNG – GRENZE DES SICHEREN GEWÄSSERS (1,60 Meter) NICHT GEKENNZEICHNET”

- c) Die Konzessionsnehmer müssen auf geeignete Weise jeden eventuellen Bereich kennzeichnen, der gefährlich und / oder für das Baden etwa wegen Mündungen, Felsen oder zu geringer Wassertiefe verboten ist. Dazu sind geeignete Schilder für die Nutzer gut sichtbar anzubringen, die auf Italienisch und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst sind und die folgende Aufschrift tragen:

“ACHTUNG – GEFAHRENBEREICH”
(die jeweilige Gefahr bitte angeben)

- d) Die Konzessionsnehmer von Strandbädern werden verpflichtet, häufiger zu überprüfen, ob alle Bojen, Zeichen und Schilder, die zu Beginn der Badesaison positioniert wurden, sich an der vorgesehenen Stelle befinden und sie sofort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, wenn sie ausgerissen, entfernt, manipuliert oder unlesbar gemacht worden sind.
- e) Die Bestimmungen aus den vorstehenden Buchstaben a), b), c) und d) werden für Strände und Küstenabschnitte, die für die freie Nutzung bestimmt sind und unter die jeweilige gerichtliche Gebietszuständigkeit fallen, auch auf die Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro angewendet. Falls der Einsatz von Systemen für die Kennzeichnung von Badegewässern und / oder der Grenze sicherer Gewässer nicht garantiert werden kann, müssen die genannten Gemeinden außerdem vor Eröffnung der Badesaison auf den freien Stränden eine angemessene Beschilderung anbringen, die für die Nutzer gut sichtbar ist, in italienischer und mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst ist. Von dieser Beschilderung ist eine geeignete Kartierung beim Seebezirksamt Grado zu hinterlegen. Die Beschilderung muss die folgende Aufschrift tragen:

“ACHTUNG - GRENZE DER BADEGEWÄSSER (400 METER VON DER KÜSTE ENTFERNT) NICHT GEKENNZEICHNET”
(für den Buchstaben a)

“ACHTUNG – GRENZE DES SICHEREN GEWÄSSERS (1,60 Meter) NICHT

“NUMERO BLU” PER L'EMERGENZA IN MARE: “1530”

E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



GEKENNZEICHNET"

(für den Buchstaben b)

- f) Die Bojen und zugehörigen Bojenanker müssen am Ende der Badesaison, spätestens aber am 15. Oktober, bei Strandbädern von deren Konzessionsnehmern und bei gekennzeichneten Wasserflächen, die freien Stränden vorgelagert sind, von den Gemeinden endgültig entfernt werden.

2. Küstenlinie von Grado:

- a) Im Meeresabschnitt vor dem freien, als Costa Azzurra bezeichneten Strand, an die Wellenbrechermole (ehemalige Heulboje) angrenzend, hat die Gemeinde Grado in einer Entfernung von 400 m zur Strandlinie Bojen zu positionieren, die durch eine orangefarbene schwimmende Leine zusammengehalten werden, um den zum Baden freigegebenen Meeresabschnitt abzugrenzen und zu verhindern, dass Badende und Wasserfahrzeuge, die den Zugangskanal zum Hafen Grado befahren, einander zu nahe kommen. Diese Bojen sind sachgerecht durch nächtliche Leuchtbojen zu kennzeichnen.
- b) Auf dem Küstenabschnitt vor dem Standstrand von Grado Pineta, der zwischen der Brücke von Punta Barbacale und dem vom "Camping Al Bosco" in Konzession genutzten Steg verläuft und durch flaches Wasser sowie eine erhöhte Konzentration von Neptungras gekennzeichnet ist, ist unter Berücksichtigung der einzigartigen Beschaffenheit der Sandfläche sowie des Wasserkanals, der zum jetzigen Zeitpunkt der einzige schiffbare Weg ist und die Durchfahrt vom und zum bestehenden Yachtclub gestattet, der zum Baden freigegebene Meeresbereich auf eine Distanz von 50 Metern zum Strand beschränkt oder, in Anbetracht des veränderlichen Zustandes der Orte und der Breite des Wasserkanals auf eine Distanz von mindestens 10 Metern zur Mittelachse des Kanals.
- c) Die Konzessionsnehmer der dort liegenden Badeanstalten für die in Konzession genutzten Bereiche und / oder die Gemeinde Grado für die frei nutzbaren Strände müssen die Installation von Signalsystemen im Meer garantieren, die in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Absatz 1 der oben genannten verkürzten Distanz angemessen sind. Sie müssen außerdem auf geeignete Weise die dem Baden vorbehaltene Meereszone mit entsprechenden Schildern kennzeichnen, die für die Nutzer gut sichtbar sind, in italienischer und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch, Deutsch und Slowenisch, abgefasst sind und die folgende Aufschrift tragen:

**"ACHTUNG – SCHIFFBARER KANAL. DIE GRENZE
DER BADEGEWÄSSER IST HERABGESETZT"**

**Einzuhalten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10
Metern zur Mittelachse des Kanals.**

- b) Auf demselben Abschnitt der Sandfläche (die sogenannte Zone "Sacca dei Moreri"), genauer gesagt auf dem Meeresabschnitt westlich des "Camping al Bosco" auf der Höhe der neu aufgeworfenen Sandinsel, hat die Gemeinde Grado in südlicher Richtung einen Startkorridor für Bretter mit Flugdrachen (KITESURF) anzulegen, dessen Merkmale der geltenden Verordnung zur "Regelung der privaten Schifffahrt und der Wassersportarten im Seebezirk Grado" entsprechen. Dieser Korridor ist der **einzigste Bereich, in dem die vorgenannten Kitesurf-Bretter starten und anlanden dürfen** (siehe die beigefügte Karte).

3. In den für das Baden freigegebenen Meeresbereichen ist zwischen 07.00 und 20.00 Uhr die Durchfahrt sämtlicher Motor- und Segelfahrzeuge einschließlich Windsurfbrettern UNTERSAGT. Von dieser Regel ausgenommen sind:



"NUMERO BLU" PER L'EMERGENZA IN MARE: "1530"
E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



- a) Kleine Wasserfahrzeuge ohne Motor, die zum Sport genutzt werden, also Jollen, Kanus, Wasserschlitten, Ruderboote, Barkassen sowie Tretboote und Ähnliches;
- b) Fahrzeuge der Küstenwacht, der Streitkräfte, der Polizei sowie anderer öffentlicher Verwaltungen im Rettungseinsatz sowie der Seepolizei;
- c) Fahrzeuge von Freiwilligenverbänden im von den Seebehörden koordinierten Rettungseinsatz;
- d) Fahrzeuge der regionalen Umweltschutzagentur ARPA bei der Entnahme von Stichproben in Badegewässern, erkennbar an der Beschriftung "Servizio campionato" (Stichprobendienst);
- e) Skijets, die für den Rettungsdienst eingesetzt werden;
- f) Von der Seebehörde ermächtigte Fahrzeuge, die mit der Reinigung der Wasserflächen befasst sind.

Die oben aufgezählten Fahrzeuge müssen trotzdem einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den Badenden einhalten und bei der Durchfahrt jede gebotene Vorsicht walten lassen.

4. In den oben genannten, zum Baden freigegebenen Zonen sind **AUSSERDEM UNTERSAGT**:
 - a) Das Vertäuen / Ankern von Schiffen außer in den vorgesehenen Fällen mit entsprechender Genehmigung oder Seegutberechtigung;
 - b) Das Landen / die Wasserung aller Arten von Luftfahrzeugen einschließlich Hängegleitern, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen Flugzeugen, sowie das Überfliegen in geringer Höhe außer in den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Fällen Rettungsflugzeuge und Polizeiflugzeuge im Dienst;
 - c) Das Landen / die Durchfahrt durch Windsurfen, Kitesurfen, Parasailing und mit anderen Arten von segelbestückten Brettern in den von Badenden frequentierten Küstenabschnitten. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Konzessionsnehmer bei Strandbädern oder die Gemeinden bei freien Stränden die Badebereiche sehr auffällig und mit speziellen Startkorridoren von den Bereichen getrennt haben, die der Ausübung solcher Aktivitäten vorbehalten sind.
5. Schwimmer, die außerhalb der zum Baden freigegebenen Meereszonen schwimmen möchten, sind verpflichtet, ihre Anwesenheit mit einem Schwimmer kenntlich zu machen, der eine rote Flagge mit weißem Diagonalstreifen trägt und mit einer höchstens 3 Meter langen Leine verbunden ist.
6. Zum Schutz des menschlichen Lebens im Meer ist neben der den Badenden vorbehaltenen Meereszone eine **50 Meter** breite **Pufferzone** eingerichtet worden, in der die Fahrzeuge nicht segeln, mit Hilfsmotor segeln und mit Motor fahren dürfen.
7. Motorbetriebene Freizeitboote müssen mit einer Geschwindigkeit von maximal 10 Knoten und dem Rumpf im Verdrängungsbetrieb fahren, falls sie sich in der Meereszone zwischen der äußeren Grenze der für das Baden freigegebenen Wasserfläche (400 Meter) und einer Entfernung von 1.000 Metern zum Strand befinden.
8. Fahrzeuge mit Motor, Segel oder Segel und Hilfsmotor dürfen, wenn sie nicht mit Rudern geführt werden, das Ufer ausschließlich über die entsprechenden Startkorridore erreichen, deren Eigenschaften im Folgenden genannt sind:
 - a) Breite 20 Meter. Dieser Wert, der 10 Meter auf keinen Fall unterschreiten darf, darf herabgesetzt werden, wenn die Meerfront der Konzession 20 Meter Breite nicht überschreitet;
 - b) Tiefe (Länge) entsprechend der Meereszone, die den Badenden in der betreffenden Zone vorbehalten ist;
 - c) Die Abgrenzung besteht seitlich aus zwei Leinen mit kleinen roten Schwimmzylindern, die nicht mehr als 10 Meter voneinander entfernt sein dürfen und in Abständen von 50 Metern von gelben oder orangefarbenen Bojen an der Oberfläche gehalten werden, die ersten in Landrichtung 5 Meter von der Strandlinie, die letzten in Seerichtung bis zur



Grenze der zum Baden freigegebenen Meereszone verankert. Bei großen Gezeitendifferenzen kann der Konzessionär den Einsatz der Leinen beschränken und diese sowie die roten Zylinder auf den letzten 200 Metern des Korridors durch gelbe oder orangefarbene Bojen ersetzen, die 25 Meter anstatt 50 Metern voneinander entfernt sind.

- d) Zu Beginn des Korridors muss meeresseitig ein gut sichtbares Schild in mehreren Sprachen positioniert sein mit der Aufschrift **“LANDUNGSKORRIDOR – BADEN VERBOTEN”**.

Die obige Aufschrift (die ins Englische und Deutsche zu übersetzen ist), muss außerdem auf dem Schild vermerkt sein, das sich auf der Wasserlinie am Anfang des Korridors befindet.

Der Inhaber der Genehmigung ist verantwortlich für die Aufstellung und Pflege der festen und schwimmenden Signalmittel des Startkorridors.

Die im vorstehenden Absatz genannte Beschilderung muss aus witterungsbeständigem Material bestehen, gut sichtbar sein und in italienischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst sein.

9. Es ist zulässig, die Anlegeplätze zu verlassen oder dort anzulanden, die im Rahmen der Konzession des Seegutes eingerichtet und / oder gepflegt werden, indem man eine Route rechtwinklig zur Küste, mit einer Geschwindigkeit von nicht über 3 (drei) Knoten fährt, ohne die Badenden zu gefährden.

Die vorstehende Regelung ist nicht anwendbar auf dem Küstenabschnitt vor der Sandfläche von Grado Pineta, der zwischen der Brücke von Punta Barbacale und dem von “Camping Al Bosco” in Konzession genutzten Steg verläuft. Berücksichtigt wird dabei die einzigartige Beschaffenheit der Sandfläche sowie des Wasserkanals, zum jetzigen Zeitpunkt der einzige schiffbare Weg, der die Durchfahrt von Wasserfahrzeugen vom und zum bestehenden Yachtclub gestattet.



“NUMERO BLU” PER L'EMERGENZA IN MARE: “1530”

E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



Artikel 3 MEERESZONEN, IN DENEN DAS BADEN VERBOTEN IST

1. Das Baden **IST UNTERSAGT**:

- a) im Bereich des Hafens von Grado, der in Sinne dieser Verordnung aus dem schiffbaren Zugangskanal zum Hafen besteht und begrenzt wird durch die Dalben; durch die Meereszone, die an die Küstenlinie zwischen der Spitze der Wellenbrechermole von *Costa Azzurra* und *Punta del Grotto* angrenzt; durch den schiffbaren Kanal zwischen *Punta del Grotto* und dem Anfangsstück des *Kanals Belvedere* in Höhe von *Riva Mosconi*; durch den Kanal (*Porto Canale di Grado*), der den beiden inneren Hafenbecken Wasser zuführt und auch diese umfasst (*Porto Mandracchio*);
- b) im Hafen von Lignano Sabbiadoro, der im Sinne dieser Verordnung aus dem kleinen Gemeindehafen *Porto Casoni* und den nicht miteinander verbundenen Hafenbecken besteht (das Becken weiter innen ist die *Darsena Porto Vecchio*, das Becken weiter außen die *Marina Punta Faro*), sowie aus dem zugehörigen Zufahrtskanal zusammen mit dem kleinen Hafen Darsena Marina Uno am Fluss Tagliamento.
- c) im Umkreis von 100 Metern zu den Mündungen und Hafenbauten;
- d) weniger als 200 Meter von ankernden Handels- oder Militärschiffen entfernt;
- e) in den Gewässern der kleineren Anlegeplätze des Seebezirks Grado, sowie im Umkreis von 100 Metern zu deren Mündungen und Hafenbauten;
- f) in den Wasserflächen, die den Mündungen der Flüsse vorgelagert sind, bis zu einer Entfernung von 100 Metern zur Küste (in Lignano ist dies der Fluss Tagliamento), sowie auf den Seeschiffahrtsstraßen;
- g) in den Wasserflächen, in denen das Baden aus hygienisch-sanitären oder anderen Gründen nicht gestattet ist;
- h) innerhalb der sachgerecht gekennzeichneten Startkorridore;
- i) in den Meereszonen, die von den entsprechenden Verordnungen genannt werden.

Artikel 4 REGELUNG DES RETTUNGSDIENSTES

1. Die Badeanstalten sind verpflichtet, **zumindest von 09:00 bis 19:00 Uhr** einen Rettungsdienst sicherzustellen. Falls die Konzessionsnehmer Tourismus- und Badeleistungen außerhalb dieser Uhrzeiten bereitstellen wollen, müssen sie den Rettungsdienst garantieren und darüber durch Anbringung entsprechender **Schilder** am Eingang zur Anstalt informieren.
Diesbezüglich wird unter "*Touristik- und Badeleistungen*" die Gesamtheit der Aktivitäten verstanden, die mit der Nutzung des Meeres verbunden sind sowie das **Verleihen von Sonnenschirmen, Stühlen und Liegen, Kabinen und / oder Umkleidegelegenheiten, Strandfahrzeugen und Solarien**.
2. Sollte ein Strandbad ausschließlich heliotherapeutische Leistungen in den Zeiträumen anbieten, die zu diesem Zweck von der Region und der zuständigen Küstengemeinde festgelegt worden sind, muss der Rettungsdienst an Feiertagen und diesen vorangehenden Tagen garantiert sein, und zwar zu den Uhrzeiten und mit den Modalitäten, die in Artikel 4 dieser Verordnung genannt sind, während an den anderen Tagen die Einrichtung offen bleiben kann, solange der Badebetrieb ausgeschlossen wird durch das Hissen einer roten Flagge auf einem entsprechenden Flaggenmast sowie den Aushang eines gesonderten Schildes, das für die Nutzer gut sichtbar ist, auf Italienisch und in anderen Sprachen, darunter zumindest Englisch, Deutsch und Slowenisch, abgefasst ist und das die folgende Aufschrift trägt:



**“ACHTUNG - DAS BADEN IST WEGEN
FEHLENDEN RETTUNGSDIENSTES NICHT SICHER”**

3. Auf den frei nutzbaren Stränden haben die Küstengemeinden den Rettungsdienst zu organisieren. Wenn sie einen Rettungsdienst nicht sicherstellen, müssen diese Gemeinden vor Eröffnung der Badesaison davon unverzüglich das Seebezirksamt Grado unterrichten und gleichzeitig an allen Zugängen zum Meer eine geeignete Beschilderung anbringen, die für die Nutzer gut sichtbar ist, in italienischer und mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch, Deutsch und Slowenisch, abgefasst ist und die im vorstehenden Absatz 4 genannte Aufschrift trägt. Außerdem haben die Gemeinden dann geeignetes Kartenmaterial beim Seebezirksamt Grado zu hinterlegen.
4. Der Streifen des öffentlichen Seegutes, der 5 m zur Strandlinie umfasst, dient den Rettungsaktivitäten. Deshalb ist es untersagt, diesen Streifen mit Sonnenschirmen, Stühlen, Liegen, Hockern, Liegetüchern etc. sowie Schiffsfahrzeugen zu belegen, die unter Umständen die Ausübung des vorgenannten Dienstes einschränken oder behindern können.
5. Während der von den Betreiberkörperschaften festgelegten Öffnungszeiten der Strandbäder müssen die Konzessionsnehmer oder Betreiber von Strandbädern, freien Stränden oder Ferienlagern **alle 80 Meter** der Meeresfront oder einem Bruchteil davon einen **ununterbrochenen** Rettungsdienst - unter Umständen durch Drittgesellschaften - mit mindestens einem Rettungsschwimmer organisieren und sicherstellen, der von einer der zur Ausstellung des entsprechenden Scheins berechtigten Körperschaft dazu befugt worden ist. Davon unberührt bleibt im Falle mehrerer im Verbund handelnder Betriebe die Pflicht jedes einzelnen von ihnen, die entsprechenden Ausstattungen und Rettungsfahrzeuge vorzuhalten und ihren Einsatz zu garantieren.
6. Wegen der Beschaffenheit der Küste, die durch flache Strände und Sandflächen sowie durch eine geringe Wassertiefe gekennzeichnet ist, kann sich die von jedem Anbieter zu überwachende Meeresfront auf bis zu 160 Meter Länge erstrecken. Der Konzessionsnehmer hat einzeln oder im Verbund dem Seebezirksbüro Grado einen organischen **“Rettungsplan”** vorzulegen, den der Leiter des Seebezirks jedes Jahr vor Eröffnung der Badesaison genehmigen muss. Dieser Plan muss die folgenden Ergänzungsmaßnahmen zur Optimierung des Rettungsdienstes enthalten:
 - a) einen detaillierten Lageplan des betreffenden Küstenabschnitts, auf dem die gesamte Meeresfront und die Meeresfront der einzelnen Anstalten angegeben ist, die Anzahl, die Eigenschaften und die Lage der erhöht liegenden Rettungsstationen, der Ruderboote und / oder kleinen Wasserfahrzeuge mit ausschließlichem Hydrojet-Vortrieb;
 - b) Die von den Betroffenen unterzeichnete Vereinbarung bezüglich der Organisation des Rettungsdienstes;
 - c) Die Personalien des gesetzlichen Vertreters und / oder Leiters;
 - d) Die Modalitäten für die Ausübung des Rettungsdienstes;
 - e) Die Anzahl, Qualifizierung und Postierung des für den Rettungsdienst eingesetzten Personals;
 - f) Die Identifizierung und den / die Namen des / der *Verantwortlichen für die Koordination des Rettungsdienstes*;
 - g) Das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzte Kommunikationssystem mit Funkgeräten und / oder einer Telefonanlage.

Falls ein gemeinschaftlicher Rettungsplan erstellt wird, der die Anwesenheit eines Rettungsschwimmers alle 160 Meter Meeresfront vorsieht, darf die erste und letzte Station des betroffenen Bereiches nicht weiter als 80 Meter von der Grenze der Fläche entfernt aufgestellt werden, es sei denn, die Station wird auf der Grenze positioniert, sodass in jedem Fall die Entfernung von 160 Meter Front eingehalten wird, die maximal von einem einzelnen Rettungsschwimmer abgedeckt werden darf.



7. Die einzeln oder im Verbund handelnden Konzessionsnehmer oder Betreiber von Strandbädern, freien Stränden oder Ferienlagern müssen vor dem Tag, an dem die Einrichtung für die Öffentlichkeit geöffnet wird, dem Seebezirksamt Grado die Modalitäten mitteilen, mit denen der Rettungsdienst ausgeübt wird. Dazu haben sie das "**Informationsblatt**" aus *Anhang 1* dieser Verordnung zu übermitteln.
Jedem Rettungsschwimmer muss eine körperliche und geistige Ruhephase zugestanden werden.
8. Falls sich die Beschaffenheit der Sandfläche oder Küste ändert (z. B. durch starke Gezeitentätigkeit, Erosion oder das Aufschütten von Klippen parallel zur Wasserlinie, Wellenbrecher, etc.), die die Sicht auf die gesamte Wasserfläche behindert, die der in Konzession genutzten Front vorgelagert ist, muss die Anzahl der Rettungsschwimmer, unter Umständen gemeinsam mit anderen angrenzenden Anstalten, so erhöht werden, dass die gesamte Wasserfläche stetig überwacht werden kann.
9. Am Rande von **Schwimmbädern** und / oder Becken, die zum Baden genutzt werden und sich auf Flächen öffentlichen Seegutes befinden, muss unbeschadet der Einhaltung der spezifischen Vorschriften für die genannten Anlagen die folgende Anzahl von Rettungsschwimmern in Abhängigkeit von der Größe der Wasserfläche anwesend sein:
- für Anlagen, deren Becken eine bis zu 100 Quadratmeter große Wasserfläche aufweisen, 1 Rettungsschwimmer;
 - für Anlagen, deren Becken mehr als 100 Quadratmeter Wasserfläche haben, 1 zusätzlicher Rettungsschwimmer für alle 400 Quadratmeter Fläche oder Bruchteile davon.
- Die Anzahl der zur Beaufsichtigung der Schwimmbäder und / oder Schwimmbecken eingesetzten Rettungsschwimmer muss zusätzlich zu dem Personal kalkuliert werden, das für die Beaufsichtigung der Badeanlagen am Meer vorgesehen ist. Der Zugang zu für die Nutzung geschlossenen Schwimmbädern muss durch Vorkehrungen verhindert werden, die den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
10. Wird der Rettungsdienst durch ein Konsortium oder eine andere Rechtsform im Verbund sichergestellt oder eine Drittfirma damit betraut, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und von den Betreibern beauftragt wird, wobei die Pflicht zum Vorhalten der vorgeschriebenen Ausrüstungen bestehen bleibt, entbindet dies die Betreiber nicht von der Pflicht, nach den Vorgaben der jeweiligen Konzessionstitel über die Effizienz und das korrekte Funktionieren des Rettungsdienstes zu wachen. Insbesondere impliziert die Ausübung des Dienstes in einem Konsortium oder in anderer Verbundform für die gesamte Meeresfront, auf der der Dienst geleistet wird, die Haftung sämtlicher im Konsortium oder anderweitig zusammengeschlossener Rechtssubjekte.
11. Der **Rettungsschwimmer** erbringt im Sinne von Artikel 359 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches eine für die Öffentlichkeit notwendige Dienstleistung und haftet in Übereinstimmung mit den in dieser Verordnung genannten Pflichten unmittelbar und persönlich für sein Handeln. Dieser Rettungsschwimmer darf außer in Fällen höherer Gewalt nicht für andere Aktivitäten eingesetzt oder zu anderen Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er nicht zuvor von einem anderen zugelassenen Rettungsschwimmer abgelöst worden ist. Er muss:
- sich an der zugewiesenen Rettungsstation oder im Meer auf dem Dienstfahrzeug aufhalten, um unter allen Umständen die Position einzunehmen, die ihm die weitest mögliche Sicht ermöglicht;
 - den gültigen Schein mit sich führen, der ihn zum Dienst berechtigt;
 - ein rotes T-Shirt mit der Aufschrift "SALVAMENTO" oder "SALVATAGGIO" (Rettung) tragen, die in weiß oder einer anderen Kontrastfarbe zu rot gehalten sein muss;
 - Eventuelle Kleidungsstücke, die zum Schutz gegen widrige Witterungsverhältnisse über dem im vorstehenden Buchstaben a) genannten T-Shirt getragen wird, müssen



dieselben Eigenschaften haben, wie sie für das vorgenannte T-Shirt vorgegeben sind;

- e) mit einer „professionellen Pfeife mit drei unabhängigen Kammern“ versehen sein;
- f) mit einem Gurtretter (*rescue can*) ausgestattet sein;
- g) ein Verhalten an den Tag legen, das seiner Rolle und dem ausgeübten Dienst angemessen ist, unter Beachtung dieser Verordnung Aufsicht führen und persönlich oder über den gleichfalls verpflichteten Konzessionsnehmer oder Betreiber sofort der örtlichen Seebehörde (Seebezirksamt Grado oder das örtliche Seeamt von Lignano Sabbiadoro) sämtliche Vorfälle melden, die sich auf den Sandflächen und im Wasser ereignen. Außerdem hat er in diesen Fällen das **“Unfallaufnahmeblatt”** aus *Anhang 2* dieser Verordnung nach den dort genannten Modalitäten zu übermitteln;
- h) bei jeder Gelegenheit mit der Seebehörde bereitwillig kooperieren und unverzüglich jede Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit ebenso zu melden wie Umweltverschmutzungen;
- i) bei Badeunfällen im Rahmen seiner Ersthilfefunktionen und Berechtigungen erste Hilfe leisten und nach Abschluss des Einsatzes gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst Verantwortlichen, der vor Beginn der Badesaison ernannt wird, oder falls ein solcher nicht ernannt ist, gemeinsam mit dem Betreiber des Strandbades, der örtlichen Seebehörde (Seebezirksamt Grado oder örtliches Seeamt Lignano Sabbiadoro) innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis das sogenannte “Unfallaufnahmeblatt” übermitteln;
- j) bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung die Polizei rufen;
- k) vor dem Beginn des Badebetriebes für die Öffentlichkeit die Rettungsstation vorbereiten und die Beschaffenheit aller zu diesem Zweck vorhandenen Ausstattungen prüfen.

12. Jeder Rettungsschwimmer wird einer **Rettungsstation** zugewiesen, die zwischen der ersten Sonnenschirmreihe und der Wasserlinie auf einer geeigneten, mindestens zwei Meter über Meeresniveau liegenden Beobachtungseinrichtung liegen muss, um die Abdeckung der Meeresfront gemäß Absatz 2 dieses Artikels sicherzustellen. An jeder Rettungsstation müssen ständig verfügbar sein:

- a) ein Fernglas (mit Vergrößerung und Objektiv von mindestens 7 x 50);
- b) ein Megafon;
- c) ein Paar Schwimmflossen;
- d) ein **rotes Ruderboot**, das für die Ausübung des Dienstes geeignet ist, auf beiden Seiten die weiße Aufschrift “SALVAMENTO” oder “SALVATAGGIO” (RETTUNG) trägt und ausgestattet ist mit einem Rettungsring, der mit einer mindestens 25 langen Schwimmleine versehen ist, einem Bootshaken, einem Draggen zur Unterstützung der Hilfeleistung und einem Rudergabelsystem, das den Verlust der Ruder ausschließt. Dieses Boot darf auf keinen Fall anderweitig benutzt werden und muss während der Öffnungszeiten der Anstalt in der Wasserfläche vor der Wasserlinie oder auf der Wasserlinie positioniert werden, wo es im Bedarfsfall für den Einsatz bereit ist.

Um den Abschnitt der eventuell von einem Notfall betroffenen Sandfläche besser identifizieren und so das Eintreffen der Rettungskräfte beschleunigen zu können, muss der Konzessionsnehmer auf Stränden, auf denen mehr als 3 Rettungstürme stehen, diese mit gut sichtbarer roter Farbe von West nach Ost **durchnummerieren**. Von dieser Pflicht befreit sind wegen der historisch bereits bestehenden Nummerierung die Badeanstalten von Lignano Sabbiadoro, die als *“uffici spiaggia”* bezeichnet werden.

13. Der einzeln oder im Verbund handelnde Konzessionsnehmer ist für die Verbesserung der Möglichkeiten zur Rettung von Badegästen berechtigt, an der Rettungsstation ein **Wasserfahrzeug mit Hydrojet-Vortrieb** (Jetski) für die Rettung zu platzieren, wenn er dies



vorher dem Seebezirksamt Grado mitteilt.

Die Pflicht, den Rettungsdienst in den von diesem Artikel vorgegebenen Formen sicherzustellen, wird davon nicht berührt, denn der Einsatz des Jetskis zu Rettungszwecken erfolgt nur hilfsweise und ergänzend zum Rettungsfahrzeug, das im vorstehenden Abs. 9 Buchstabe d) genannt ist.

Unter die **vorsichtige Einschätzung** des Rettungsschwimmers fällt die Wahl des Fahrzeuges, das er abhängig von den die Wahl beeinflussenden Umständen (Wetterbedingungen und Seegang, Schwere der Situation, Distanz des Gefährdeten, Ortsmerkmale etc.) als optimal für den Rettungseinsatz ansieht. Im Einsatzfall muss der Rettende mit der Vorsicht und Vernunft vorgehen, die gemäß den Umständen geboten sind, den geeigneten Sicherheitsabstand zu den Badenden einhalten und vermeiden, dass er durch sein eigenes Verhalten die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt.

Wird für die Rettung ein Jetski benutzt, sind außerdem die folgenden Vorschriften zu beachten:

- a) das Fahrzeug muss rot sein und auf beiden Seiten die Aufschrift "SALVAMENTO" oder "SALVATAGGIO" (RETTUNG) tragen;
- b) das Fahrzeug darf ausschließlich für die Ausübung des Rettungsdienstes verwendet werden;
- c) das Fahrzeug muss mit einer Rettungsbahre ausgestattet sein, die im Einklang mit den Sicherheitsanforderungen für den Transport von Verunglückten mit einem System aus Schnellauslösehaken gesichert ist;
- d) das Fahrzeug muss von einer Person geführt werden, die nach Art. 39 des Gesetzbuches für die Sportschifffahrt den Bootsführerschein besitzt;
- e) Neben dem Fahrzeugführer darf sich an Bord des Fahrzeugs eine Rettungskraft aufhalten. Beide Personen an Bord müssen bei der Ausfahrt auf See die persönlichen Sicherheitsausrüstungen anlegen, die von der geltenden Verordnung "Regelung der privaten Schifffahrt im Seebezirk Grado" vorgegeben werden;
- f) Für das Anfahren und Anlanden des Fahrzeugs muss der entsprechende Startkorridor benutzt werden. Alternativ kann sich der Jetski während der Badezeiten in der Nähe der Wasserlinie oder in der zum Baden freigegebenen Meereszone befinden und muss dann mit einem Draggen verankert oder mit einem Bojenanker verbunden sein, der am Ende der Badesaison zu entfernen ist.

Der für die Rettung eingesetzte Jetski darf unbeschadet des absoluten Verbots der Nutzung für andere Aktivitäten oder Gebrauchsbestimmungen während der Badezeiten so verwendet werden, wie in den folgenden Absätzen ausgeführt:

- a) vorrangig in einer Not- oder Rettungssituation, die menschliches Leben im Meer gefährdet, wenn die Nutzung des Fahrzeugs aus dem vorstehenden Absatz 9 Buchstabe d) ungeeignet oder nicht sinnvoll ist;
- b) für die Prüfung der Fahrzeugfunktionen im Einklang mit den geltenden Vorschriften zur privaten Schifffahrt und den Modalitäten dieser Verordnung sowie für kurzzeitige Personalschulungen, die 5 Minuten alle 2 Dienststunden nicht überschreiten dürfen und die Führung des Fahrzeugs und die Simulation der Rettung eines in Schwierigkeiten befindlichen Badenden vermitteln.

14. Der einzeln oder im Verbund handelnde Konzessionsnehmer ist berechtigt, zusätzlich zu dem von dieser Verordnung vorgeschriebenen Rettungsdienst einen weiteren unabhängigen Rettungsdienst zu unterhalten, der aus einem **Rettungsspürhund**, also einem auf die Rettung und Führung trainierten Hund besteht, wenn er dies vorher dem Seebezirksamt Grado mitteilt. In diesem Fall müssen die genannten Rettungshunde mit der vorgesehenen Zulassung sowie mit sämtlichen gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen ausgestattet sein. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Rettungsschwimmerscheins sein, der von gesetzlich befugten Verbänden oder Vereinigungen ausgestellt worden ist.

15. Wenn der Seegang gefährlich ist oder in allen Anstalten andere Gefahren- oder



Risikosituationen für das Baden bestehen, muss der Konzessionsnehmer auf einem Fahnenmast, der an gut sichtbarer Stelle installiert ist, eine rote Flagge hissen, die als Warnung „Baden riskant oder gefährlich“ zu verstehen ist. Der Rettungsdienst muss trotzdem sichergestellt sein. Diese Gefahrenwarnung muss wiederholt über Lautsprecher / Beschallungsmittel zumindest auf Italienisch und Englisch ausgegeben werden.

16. Jeder Konzessionsnehmer muss sich mit dem folgenden “Erste-Hilfe-Material” ausstatten:

- a. 3 (drei) einzelne funktionierende Sauerstoffflaschen mit jeweils einem Liter Inhalt, ohne Druckminderer;**
- b. 1 (ein) Guedel-Tubus für die Mund-zu-Mund-Beatmung;**
- c. 1 (ein) “AMBU”-Beutel oder andere von den zuständigen Gesundheitsbehörden anerkannte gleichwertige Ausrüstung;**
- d. Ein Erste-Hilfe-Kasten, der auch tragbar sein kann und die von geltendem Recht vorgeschriebene Erste-Hilfe-Ausrüstung enthält.**

Der Konzessionsnehmer des Strandbades ist berechtigt, sich mit einem Defibrillator auszustatten, der nach geltendem Recht zugelassen und dessen Einsatz ausschließlich dem Personal vorbehalten ist, das die dafür vorgesehene Berechtigung besitzt.

Diese Ausstattungen müssen stets einsatzbereit gehalten und so aufbewahrt werden, dass Funktionseinbußen ausgeschlossen sind.

17. Jede Badeanstalt muss ausgestattet sein:

- a) mit zwei oder mehr Rettungsringen, die den geltenden Vorschriften zur privaten Schifffahrt entsprechen und eine mindestens 25 Meter lange Schwimmleine besitzen. Die Ringe sind auf der Wasserlinie in der Nähe der Endpunkte der Konzession, in keinem Fall aber weiter als 160 Meter voneinander entfernt zu positionieren;
- b) mit einem gesonderten Raum, der sich nicht notwendigerweise im Zentralkörper befindet, für die erste Hilfe zu verwenden und durch die Beschilderung laut Anhang XXV Punkt 3.4 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 81/2008 zu kennzeichnen ist, also durch ein quadratisches oder rechteckiges Schild mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund. Dieser Raum, der nicht ausschließlich diesem Zweck dienen braucht, muss ein geschlossener Raum sein, der für die Aufbewahrung des sanitären Materials geeignet und mit einem entsprechenden System ausgestattet ist, das die Privatsphäre der betreffenden Person schützt (etwa ein Séparée oder Vorhang) und eine Liege mit mindestens 180 cm Länge, 60 cm Breite und 70 cm Höhe enthält und so viel Platz bietet, dass die Erste-Hilfe-Maßnahmen geleistet werden können;
- c) mit geeigneten Brandschutzanlagen im Einklang mit den geltenden einschlägigen Vorschriften.

Artikel 5

Regelung der Fischerei während der Badesaison

- 1. Im Laufe der Badesaison ist in der Meereszone bis 500 Meter zur Küste von **07:00 bis 20:00 Uhr jede Art von Fischerei** einschließlich des Unterwasserfischens **UNTERSAGT**.
- 3. Das Unterwasserfischen wird von den Artikeln 128, 128 bis, 128 ter, 129, 130 und 131 der Fischerei-Verordnung geregelt, die mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 1639 vom 2. Oktober 1968 verabschiedet worden ist. Zu berücksichtigen sind die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Das als Sport ausgeübte Unterwasserfischen ist durch Freitauchen ohne Atemhilfsgeräte erlaubt.

Der das Unterwasserfischen als Sport Ausübende darf keine Korallen, Weich-



und Krustentiere einsammeln. Das Unterwasserfischen ist nicht gestattet:

- a) im Zufahrtskanal zum Hafen Grado und in der Hafenumgebung;
- b) an den kleineren Anlegeplätzen des Seebezirks Grado und entlang deren Schutzwerke;
- c) weniger als 500 Meter zu Küsten entfernt, an denen sich Badende aufhalten;
- d) weniger als 100 Meter von ortsfesten Fischereianlagen und Kiemennetzen entfernt;
- e) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Es ist unzulässig, die Zonen, in denen sich Badende aufhalten, mit einer geladenen Unterwasserwaffe zu durchqueren. Zulässig ist es, das Unterwassergewehr erst beim Tauchen in der bewaffneten Position zu halten.

Sportliche Wettkämpfe und Fischereiveranstaltungen im Allgemeinen werden von der entsprechenden Verordnung der Seebehörde geregelt.

Artikel 6 **Regelung der privaten Schifffahrt im Seebezirk Grado**

Im Sinne dieser Verordnung wird die Sportschifffahrt – *Bretter mit Segel / Flugdrachen, als Kitesurf bezeichnet - Wassermotorrad, Acquascooter und ähnliche Wasserfahrzeuge - das Schleppen von Schwimmern, kleinen Gummiboten und Banana-Booten - Wasserski und Parasailing - Unterwasser-Aquascooter - Vermietung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen Zwecken - Bretter zum "Windsurfen" und Wellenreiten - Segel- und Windsurfschulen - Unterwasseraktivitäten* – von der geltenden Verordnung "Regelung der privaten Schifffahrt und der Wassersportarten im Seebezirk Grado" geregelt.

Artikel 7 **Ausnahm etatbestä nde**

Auf begründeten und nachgewiesenen Antrag sowie nach Beurteilung, ob mindestens gleichwertige Sicherheitsbedingungen erfüllt sind, kann das Seebezirksamt Grado Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel 8 **Bekanntmachung der Verordnung**

1. Diese Verordnung wird auch mittels Veröffentlichung auf der Amtstafel dieses Seebezirksamtes, den Amtstafeln der Küstengemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro sowie mittels Veröffentlichung auf der Website www.grado.guardiacostiera.it im Abschnitt der Verordnungen einer möglichst großen Anzahl von Adressaten bekanntgemacht.
2. Diese Verordnung muss außerdem von den Konzessionsnehmern von Strandbädern und Badeanstalten oder von Betrieben mit Bezug zu Badeaktivitäten für die Dauer der Badesaison an für Nutzer gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Artikel 9 **Schlussbestimm ungen**

1. Jedermann wird die Pflicht auferlegt, diese Verordnung zu befolgen.
2. Die Amtspersonen und Beamten der Gerichtspolizei sind beauftragt, diese Verordnung durchzusetzen.



"NUMERO BLU" PER L'EMERGENZA IN MARE: "1530"
E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



3. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach geltendem Recht nach Maßgabe der Rechtsverletzung bestraft.
4. Mit dieser Verordnung wird die in der Prämisse angeführte Verordnung Nr. 49/2019 vom 15. Mai 2019 sowie jede gleichrangige Verordnung ersetzt und außer Kraft gesetzt, die eventuell zu den in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften in Kontrast stehen sollten.

Grado, den 24. Mai
2019

**DER
KOMMANDANT**
*Kapitänleutnant - Tenente di Vascello
(CP)
Francesca GODINO*

Digital signiert / Signed by:
FRANCESCA GODINO

(Ordinanza tradotta dall'originale disponibile al seguente link
https://lignanosabbiadoro.it/media/editor/2021/01/21/7111940633_mog-231-all-03-pg-ordinanza-sicurezza-balneare-512019-uffcircgrado.pdf)



"NUMERO BLU" PER L'EMERGENZA IN MARE: "1530"
E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:





**MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUREN UND TRANSPORTE
 SEEBEZIRKSAMT GRADO INFORMATIONSBLETT**

Dieses Informationsblatt muss von den Betroffenen ausgefüllt und unterzeichnet und von den Konzessionsnehmern / Betreibern von Badeanstalten / freien Stränden / Ferienlagern am Meer dem Seebezirksamt Grado bis zum Tag übermittelt werden, der von den zuständigen Gemeindeverwaltungen für den Beginn der Badesaison festgesetzt wird. Ein weiteres Blatt muss übermittelt werden, falls sich die Daten der Aufsicht führenden Personen im Laufe der Badesaison ändern.

Badeanstalt / Verbund / freier Strand mit der Bezeichnung _____ Ort _____

Strandbad, das einen von der Seebehörde genehmigten, gemeinschaftlichen Rettungsdienst unterhält: JA
 NEIN

Dieser Teil ist von der Person / den Personen auszufüllen, die mit der Aufsicht über das Strandbad beauftragt ist / sind

ÜBERSICHT	1. Herr / Frau geboren in _____ und wohnhaft in _____ am _____ Straße _____ Nr. _____ Rettungsschein ausgestellt von _____ am _____ Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers _____ Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers _____			
	Dieser Teil ist auszufüllen, wenn mehrere Personen an der Aufsicht mitwirken:			
	2. Herr / Frau geboren in _____ am _____ und wohnhaft in _____ Straße _____ Nr. _____ Rettungsschein ausgestellt von _____ am _____ Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers _____ Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers _____			
	3. Herr / Frau geboren in _____ am _____ und wohnhaft in _____ Straße _____ Nr. _____ Rettungsschein ausgestellt von _____ am _____ Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers _____ Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers _____			
4. Herr / Frau geboren in _____ am _____ und wohnhaft in _____ Straße _____ Nr. _____ Rettungsschein ausgestellt von _____ am _____ Festnetz-Telefonnummer des Rettungsschwimmers _____ Mobiltelefonnummer des Rettungsschwimmers _____				

Dieser Teil ist vom Inhaber / Betreiber des Strandbades und der / den mit der Aufsicht beauftragten Person / Personen auszufüllen

ÜBERSICHT	Länge der Meeresfront in Laufmetern: _____ ; Anzahl Stationen: _____ ; Anzahl Rettungsringe _____ ; Anzahl Schwimmbecken: _____ ; Erste-Hilfe-Ausstattungen: _____ ;	
	Seriennummern und Ablaufdaten der Sauerstoffflaschen: _____ ; Ausstattungen von Station 1: _____ ;	
	Ausstattungen von Station 2: _____	(Seriennummer des etwaigen Jetskis) _____ ;
	Ausstattungen von Station 3: _____	(Seriennummer des etwaigen Jetskis) _____ ;
	Ausstattungen von Station 4: _____	(Seriennummer des etwaigen Jetskis) _____ ;
	Personen, die mit der Führung etwaiger für die Rettung eingesetzter Jetskis beauftragt sind sowie die Daten des Bootsführerscheins:	
	1. _____ ;	_____ ;
	2. _____ ;	_____ ;
	3. _____ ;	_____ ;

Unterschriften des Inhabers / Betreibers / gesetzlichen Vertreters / Personen

Unterschrift des / der mit der Aufsicht beauftragten Person





**MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUREN UND TRANSPORTEN
SEEBEZIRKSAMT GRADO**

UNFALLAUFNAHMEBOGEN – 2019

STRANDBAD ODER FREIER STRAND:	
ORT:	
GEMEINDE:	
DATUM	UHRZEIT, ZU DER SICH DER UNFALL EREIGNET HAT
EINSATZORT	<input type="checkbox"/> Strand <input type="checkbox"/> Meer – Distanz zur Wasserlinie in Metern.....
WETTERVERHÄLTNISSE	<input type="checkbox"/> GUT <input type="checkbox"/> SCHLECHT <input type="checkbox"/> VARIABEL, ZUR WETTERBESSERUNG TENDIEREND <input type="checkbox"/> VARIABEL, ZU WETTERVERSCHLECHTERUNG TENDIEREND
SEEGANG	<input type="checkbox"/> RUHIG <input type="checkbox"/> LEICHT BEWEGT <input type="checkbox"/> BEWEGT <input type="checkbox"/> GROBE SEE
WOHNSITZ DES VERUNFALLTEN Gemeinde..... Staat, falls Ausländer.....	ANFANGSBUCHSTABEN NACHNAME ANFANGSBUCHSTABEN VORNAME <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
GESCHLECHT M W	ALTER
UNFALLURSACHE <input type="checkbox"/> TRAUMA (bitte den betreffenden Körperteil angeben) <input type="checkbox"/> ERTRINKEN <input type="checkbox"/> BEWUSSTLOSIGKEIT <input type="checkbox"/> BLUTANDRANG <input type="checkbox"/> SCHNITTVERLETZUNG <input type="checkbox"/> SCHMERZEN IM BRUSTKORB <input type="checkbox"/> KOPFSCHMERZEN	<input type="checkbox"/> BAUCHSCHMERZEN <input type="checkbox"/> QUALLE <input type="checkbox"/> STICH DURCH EINEN FISCH <input type="checkbox"/> INSEKTENSTICH <input type="checkbox"/> ERBRECHEN <input type="checkbox"/> PANIKATTACKE <input type="checkbox"/> BLUTUNG <input type="checkbox"/> KRÄMPFE <input type="checkbox"/> SONSTIGES.....
ALARMIERTE RETTUNGSORGANISATION	<input type="checkbox"/> KÜSTENWACHE <input type="checkbox"/> NOTRUFNUMMER 118 <input type="checkbox"/> SONSTIGES (bitte angeben.....)
ANMERKUNGEN	
Name ausfüllender Rettungsschwimmer	

DAS BLATT MUSS MÖGLICHST ZEITNAH, AUF JEDEN FALL ABER INNERHALB VON 24 STUNDEN NACH DEM EREIGNIS DER ZUSTÄNDIGEN SEEBEHÖRDE UNTER NUTZUNG DER FOLGENDEN KONTAKTDATEN ÜBERMITTELT WERDEN:

Seebezirksamt Grado

oder

Örtliches Seeamt von Lignano Sabbiadoro

Fax: 043181542

E-Mail: ucgrado@mit.gov.it

Zertifizierte E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it

Fax: 043171076

E-Mail: lcignano@mit.gov.it

Zertifizierte E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it



"NUMERO BLU" PER L'EMERGENZA IN MARE: "1530"
 E-Mail-Adresse: cp-grado@pec.mit.gov.it -
ucgrado@mit.gov.it Website:



